

RS OGH 1995/11/21 4Ob589/95, 2Ob78/11a, 8Ob41/17p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.11.1995

Norm

EheG §98 Abs2

Rechtssatz

In § 98 Abs 2 EheG wird der Eintritt der subsidiären Haftung des Ausfallsbürgen für den dort geregelten Spezialbereich gesetzlich definiert, was notwendig war, weil diese Bürgschaft nicht auf Vereinbarung, sondern auf Richterspruch beruht. Der Gläubiger kann demnach den Hauptschuldner erst dann belangen, wenn er ua Sicherheiten, die ihm zur Verfügung stehen, verwertet hat (§ 98 Abs 2 Z 3 EheG). Daraus muß geschlossen werden, daß er vor der Inanspruchnahme des Ausfallsbürgen auch versuchen muß, seine Forderung bei allenfalls vorhandenen (normalen) Bürgen hereinzubringen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 589/95
Entscheidungstext OGH 21.11.1995 4 Ob 589/95
Veröff: SZ 68/219
- 2 Ob 78/11a
Entscheidungstext OGH 28.03.2012 2 Ob 78/11a
nur: In § 98 Abs 2 EheG wird der Eintritt der subsidiären Haftung des Ausfallsbürgen für den dort geregelten Spezialbereich gesetzlich definiert, was notwendig war, weil diese Bürgschaft nicht auf Vereinbarung, sondern auf Richterspruch beruht. Der Gläubiger kann demnach den Hauptschuldner erst dann belangen, wenn er ua Sicherheiten, die ihm zur Verfügung stehen, verwertet hat (§ 98 Abs 2 Z 3 EheG). (T1)
Veröff: SZ 2012/38
- 8 Ob 41/17p
Entscheidungstext OGH 30.05.2017 8 Ob 41/17p
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0081758

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.08.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at